

VORSORGE TREFFEN - IHRE ZUKUNFT MIT GESTALTEN

**Vollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament**

Orientierungsleitfaden - Informationen - Hinweise

Betreuungsstelle
Rhein-Kreis Neuss
Am Kirsmichhof 2, 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161 / 6104-5152

Allgemeine Informationen zu Vorsorgeregelungen

Fragen, die sich jeder stellen sollte ...

Warum sollte ich Vorsorge treffen? Was kann passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbst verantwortlich regeln kann.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird mein Wille auch beachtet werden?

Konkreter gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluß?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, mit denen Sie sich beschäftigen sollten.

Ich habe Angehörige!

Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – im Ernstfall beistehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer Rechts geschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind.

Vollmacht

- **Was spricht für eine Vollmacht als Vorsorgeregulung?**

Sollten Sie sich für die Erteilung einer Vollmacht entscheiden, so liegt es in Ihrem Ermessen, bereits im Vorfeld zu bestimmen, dass im Falle eines Falles Ihren Vorstellungen entsprechend gehandelt wird.

Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit und geeignet sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, in welcher Form Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es wäre sinnvoll, die ausgewählten Bevollmächtigten (z.B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

- **Was ist eine Vollmacht?**

Eine Vollmacht kann „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt jedoch einige wesentliche Kriterien nicht ab:

Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen können, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. eine Amputation).

Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsentziehende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen können.

Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle in eine Organspende einwilligen können.

In diesen, oben aufgeführten Bereichen verlangt der Gesetzgeber, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich aufführt. Eine „Generalvollmacht“ reicht also nicht aus. Sollte der Bevollmächtigte vor der Entscheidung stehen, zu einer der beiden ersten o.a. Punkte seine Einwilligung erteilen zu müssen, so benötigt er dazu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte in einigen Staaten nur dann berechtigt ist zu handeln, wenn die betreffende Angelegenheit in der Vollmacht ausdrücklich benannt ist.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, die einzelnen Befugnisse in der Vollmacht genauestens zu bezeichnen.

Es ist grundsätzlich möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Das heißt jedoch, dass im "Ernstfall" für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss. Auch wenn der Bevollmächtigte vom Vormundschaftsgericht für die ergänzenden Aufgaben ebenfalls zum Betreuer bestellt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

- **Ist eine Vollmacht an eine bestimmte Form gebunden?**

Schon aus Gründen der Transparenz und Beweiskraft ist die schriftliche Form der Vollmacht erforderlich. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn er den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht maschinell verfassen, von einer anderen Person von Hand schreiben lassen oder sich eines geeigneten Vordrucks bedienen. Ort, Datum und vollständige, eigenhändige Unterschrift darf jedoch keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z.B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht detaillierte Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Die notarielle Beurkundung ist dann notwendig, wenn Ihre Vollmacht auch zu Grundstücksverfügungen berechtigen soll (formgebundenes Rechtsgeschäft).

- **Muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?**

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weit reichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst nahe stehende Person sein. Personen oder Vereine dürfen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes derartige Leistungen nur geschäftsmäßig anbieten wenn der Bevollmächtigte bzw. der für den Verein Handelnde - etwa als Rechtsanwalt - Berufs bedingt zur Rechtsberatung befugt ist.

Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, können Sie sich gegen Missbrauch schützen, indem Sie zusätzlich einen Kontrollbetreuer bestimmen, einem Dritten ein Widerrufsrecht einräumen, bzw. mehrere Bevollmächtigte beauftragen.

Sie können für verschiedene Wirkungskreise (z.B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Allerdings benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit dem selben Aufgabenbereich betrauen, besteht die Gefahr, dass die verschiedenen Personen gegensätzlicher Meinung sind und dadurch die Gefahr besteht, dass die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährdet werden könnte.

Sollte der von Ihnen Bevollmächtigte „im Ernstfall“ verhindert sein, wäre es sinnvoll, wenn möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung steht. Sie sollten jedoch die interne Vereinbarung treffen, dass dieser nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz.

- **Wo bewahre ich die Vollmacht auf?**

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass sie nur dann wirksam ist, wenn der Bevollmächtigte im Besitz der original Vollmachtsurkunde ist und sie dem jeweiligen Rechtsgeschäftspartner im Original vorlegen kann.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter nur dann, wenn er die Vollmacht im Original vorlegen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmacht dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Möglichkeiten der Aufbewahrung:

Sie verwahren die Vollmacht an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z.B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).

Sie übergeben die Vollmacht von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, Sie sollten ohnehin nur den bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.

Sie übergeben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

- **Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?**

Die Vollmacht gilt im "Außenverhältnis" ab ihrer Ausstellung. Im "Innenverhältnis" zum Bevollmächtigten ist die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen.

Der Tod des Vollmachtgebers führt in der Regel nicht zum Erlöschen der Vollmacht.

- **Wie formuliere ich gegenüber dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen?**

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie regeln darf.

Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte – gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als "Auftrag" besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa als Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z.B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im einzelnen haben kann, hängt im wesentlichen von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

- **Was passiert, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?**

Sollten Sie infolge eines Unfalls, einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters ("Betreuers") notwendig werden. Hierfür ist das Vormundschaftsgericht zuständig.

Wird diesem z.B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch Behörden eine entsprechende Notwendigkeit bekannt, prüft es, ob ein Betreuer zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis die Betreuung beinhalten soll. Sie müssen in jedem Fall vom Vormundschaftsrichter persönlich angehört werden. Es ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Stellungnahme gebeten. Können Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen, so kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z.B. einen Rechtsanwalt, bestellen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis.

- **Zusätzliche Erläuterungen zum Wesen einer Vollmacht (Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis)**

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt. Wie bei jedem Rechtsgeschäft, setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Bei einer Vollmacht wird zwischen Außen- und Innenverhältnis unterschieden. Das Außenverhältnis besteht zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten einerseits, sowie einem Dritten, dem gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z.B. Vertragspartner, Behörden, Ärzte usw.). Im Außenverhältnis ist lediglich der Inhalt einer Vollmacht für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten von Bedeutung.

Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten sind Bestandteil des Innenverhältnisses. Diesem liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein – auch stillschweigend zu schließender – Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z.B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte grundsätzlich schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um

Vermögensangelegenheiten geht. Hierdurch kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, zum anderen aber auch gegebenenfalls die Frage der Vergütung des Bevollmächtigten klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet Meinungsverschiedenheiten über die Rechte des Bevollmächtigten und dient sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z.B. die – häufig streitige – Frage regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Eine Vollmacht unterscheidet sich von einer Betreuungsverfügung dadurch, dass der Vollmachtnehmer berechtigt ist, den Vollmachtgeber in Rechtsgeschäften zu vertreten. In einer Betreuungsverfügung wird lediglich festgelegt, wer im Falle einer Betreuerbestellung vom Vormundschaftsgericht bestellt werden soll.

- **Ergänzende Hinweise zu einer notariellen Vollmacht (Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht)**

Wie schon gesagt, ist die notarielle Beurkundung einer Vollmacht nicht allgemein vorgeschrieben, aber stets notwendig, wenn der Bevollmächtigte auch über Grundbesitz verfügen kann.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Für eine Erbausschlagung, die z.B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht notwendig.

Durch eine notarielle Beurkundung können spätere Zweifel Dritter an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden.

Die hierdurch entstehenden Gebühren liegen durchschnittlich zwischen 50 und 150 €. Im Höchstfall beträgt die Beurkundungsgebühr 500 €, im geringsten Fall 20 € (zuzüglich MwSt.).

- **Zusätzliche Erläuterungen zur Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus**

Nach dem Gesetz endet ein Auftrag im Zweifel nicht mit dem Tod des Auftraggebers. Da der Vollmacht ein Auftrag zugrunde liegt, ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben in Bezug auf den Nachlass. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen.

- **Zwei weitere wichtige Hinweise zur Vollmacht:**

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen.

Dies wäre gegeben, wenn Sie einleitend formulieren:

"Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ..." o. ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist.

Es wäre auch nicht ratsam, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen.

Dies würde z.B. wiederum Fragen aufwerfen, wie aktuell die ärztlichen Bescheinigungen jeweils sein müssen.

Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann zu empfehlen, wenn sie an **keine** Bedingungen geknüpft ist.

Banken erkennen eine privat schriftliche Vollmacht in der Regel nur an, wenn die Unterschrift Bank intern oder notariell beglaubigt ist. Sie sollten hierüber mit Ihrer Bankfiliale sprechen.

Betreuungsverfügung

- **Was ist eine Betreuungsverfügung?**

Sollte es zur Einrichtung einer Betreuung kommen, werden Sie vom Vormundschaftsgericht dahingehend befragt, wer für Sie gegebenenfalls als Betreuer eingesetzt werden soll. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht die Person des zuvor von Ihnen bestimmten Betreuers zu berücksichtigen.

Dies sollte von Ihnen in einer schriftlichen, vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch "Betreuungsverfügung" genannt, festgelegt werden. Sie können darin einerseits bestimmen, wer als Betreuer eingesetzt werden soll, andererseits aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgabe in Betracht gezogen werden sollte. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich.

- **Muss der Betreuer meinen Willen beachten?**

Ein für Sie bestellter Betreuer hat Ihre Angelegenheiten so zu besorgen, dass sie Ihrem Wohl entsprechen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Fähigkeiten Ihr Leben nach Ihren Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der Betreuer hat sich, so weit das Ihrem Wohl entspricht und ihm zuzumuten ist, daran zu halten. Bevor der Betreuer wichtige Angelegenheiten für Sie erledigt, hat er diese grundsätzlich mit Ihnen zu besprechen.

Da nicht sichergestellt ist, dass Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen im Fall der Betreuungsbedürftigkeit noch klar äußern können, wäre es sinnvoll, schon „in gesunden Zeiten“ entsprechende Verfügungen festzulegen. Diese sind für den Betreuer ebenso verbindlich, wie aktuell geäußerte Wünsche. Es sei denn, es ist klar erkennbar, dass Sie an früher getroffene Verfügungen nicht mehr festhalten wollen.

- **Was kann in einer Betreuungsverfügung geregelt werden?**

Der Inhalt einer Betreuungsverfügung hängt im wesentlichen von Ihrer individuellen Lebenssituation und Ihren persönlichen Bedürfnissen ab.

Nachfolgend aufgeführte Fragen sollen Ihnen als Anregung dazu dienen, was in einer Betreuungsverfügung beispielsweise alles geregelt werden kann.

Vermögensangelegenheiten

1. Möchte ich meinen bisherigen Lebensstandard beibehalten? Soll dazu notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
2. Wie soll über mein Grundvermögen (mein Haus, meine Eigentumswohnung/en) verfügt werden?

Persönliche Angelegenheiten

1. Will ich weiterhin bestimmten Personen zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeiten usw. einen bestimmten Geldbetrag oder ein Geschenk zukommen lassen?
2. Sollen meine bisherigen Spendengewohnheiten fortgeführt werden?
3. Wünsche ich den Abschluss eines Bestattungsvertrages?

Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme

1. Von wem wünsche ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit versorgt zu werden?
2. Möchte ich, so weit meine Versorgung und Pflege gewährleistet werden kann, bis zu meinem Tod in meiner derzeitigen Wohnung, meiner Eigentumswohnung, meinem Haus leben?
3. Möchte ich - falls der Umzug in ein Heim unvermeidbar sein sollte - mich mit dem Verkaufserlös aus meinem Haus / meiner Eigentumswohnung in eine bestimmte Seniorenwohnanlage einkaufen und meinen Aufenthalt dort finanzieren?
4. Wünsche ich, sollte eine Heimaufnahme erforderlich werden, in einem bestimmten Heim zu wohnen?
5. Wo möchte ich wohnen, wenn in dem von mir ausgewählten Heim kein Platz zur Verfügung steht?
6. In welches Heim möchte ich auf keinen Fall?
7. Möchte ich, wenn ich in einem Heim leben muss, meine persönlichen Gegenstände und Möbel so weit wie möglich mitnehmen? Welche sind am wichtigsten?
8. Welche Möbel oder Gegenstände sollen im Fall einer Wohnungsauflösung an ... (Name, Anschrift) ausgehändigt werden? Sollen diese Gegenstände wohltätigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden?

Dies sind aber - wie gesagt - nur Anregungen. Entscheidend ist Ihre individuelle Situation.

• **Welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben?**

Die Betreuungsverfügung sollte schon aus Beweisgründen schriftlich abgefasst und von Ihnen mit Ort und Datum unterschrieben werden.

- **Was ist für mich vorteilhafter: Eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung?**

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

Sollte eine Person Ihres Vertrauens bei Bedarf bereit sein, sich um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, ist die Erteilung einer Vollmacht vorzuziehen. Sie vermeiden hiermit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Der Bevollmächtigte steht jedoch – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts. Außer bei einer ärztlichen Behandlung, die dauerhafte Folgeschäden mit sich führt (Amputation), oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsentziehende Maßnahme (z.B. in Form eines Bettgitters) – benötigt er für seine Entscheidungen keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung.

Falls dem Vormundschaftsgericht jedoch bekannt wird, dass ein Bevollmächtigter nicht im Sinne des Vollmachtgebers handelt, kann es einen sogenannten Kontrollbetreuer einsetzen. Dieser „Vollmachtbetreuer“ hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen und im Falle eines Missbrauchs die Vollmacht zu entziehen. In diesem Fall müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem „unredlichen“ Bevollmächtigten übertragen war.

Wenn Ihnen niemand bekannt ist, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, wäre es sinnvoll, eine Betreuungsverfügung zu erstellen. Im Bedarfsfall wird dann ein Betreuer für Sie bestellt. Sie haben die Möglichkeit, dem Vormundschaftsgericht eine geeignete Person vorzuschlagen.

Patientenverfügung

- **Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?**

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen klar äußern zu können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie diese Entscheidung treffen. Ist weder ein Bevollmächtigter noch Betreuer bestellt, muss der Arzt bei dringenden ärztlichen Maßnahmen nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht so dringenden ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden.

Ihr mutmaßlicher Wille ist auf jeden Fall für jede ärztliche Behandlung zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können maßgebend. Es muss – gegebenenfalls – ermittelt werden, wie Sie sich in der jeweiligen Situation entschieden hätten, wenn Sie Ihren Willen noch äußern könnten. Sollten Sie sich in der Vergangenheit Verwandten oder Bekannten gegenüber weder schriftlich noch mündlich dahingehend geäußert haben, wie Sie sich eine medizinische Behandlung - vor allem in Ihrer letzten Lebensphase - vorstellen, so ist für einen Außenstehenden eine entsprechende Entscheidungsfindung sehr schwierig. Legen Sie daher Ihre diesbezüglichen Vorstellungen vorausschauend in einer „Patientenverfügung“ fest.

Auch für Ihre letzte Lebensphase gilt:

1. Sie äußern Ihren Willen vorher schriftlich

Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen diesen Willen beachten

oder

2. Sie können Ihren Willen nicht mehr selbst äußern

Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen Ihren Willen beachten, der in gesunden Tagen in einer Patientenverfügung niedergelegt oder im Rahmen von Gesprächen („Auftrag“) geäußert wurde.

- **Was versteht man unter einer Patientenverfügung?**

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich im voraus für den Fall einer Entscheidungsunfähigkeit Ihren Willen über Art und Weise einer ärztlichen Behandlung niederlegen. Verlieren Sie dann tatsächlich Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann mit Hilfe der Patientenverfügung auf Ihren Willen hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme geschlossen werden. Sie können Sie trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren.

- **Ist eine Patientenverfügung für den Arzt rechtlich verbindlich?**

Eine Patientenverfügung ist rechtlich dann verbindlich, wenn durch sie der Wille des Patienten in bezug auf eine ärztliche Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden kann. So hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 1994 sogar den Behandlungsabbruch eines im Koma liegenden Patienten dann als grundsätzlich rechtmäßig anerkannt, als mit Sicherheit festgestellt werden konnte, dass dies seinem (mutmaßlichen) Willen entsprach.

Nach den Richtlinien der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung von 1998 hat der behandelnde Arzt den mutmaßlichen Willen aus den Gesamtumständen zu ermitteln, wobei „einer früheren Erklärung des Patienten“ eine besondere Bedeutung zukommt. Dies gilt jedenfalls, sofern keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde. Eine Patientenverfügung ist um so verbindlicher, je zeitnaher und konkret krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung in bestimmten – vom Gesetz nicht vorgeschriebenen – Zeitabständen und bei schwerer Erkrankung zu überprüfen und zu aktualisieren. Selbstverständlich kann die Patientenverfügung von Ihnen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Der Arzt hat eine derart verbindliche Patientenverfügung zu beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden.

- **Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?**

Die Patientenverfügung sollte nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen enthalten, wie z.B. den Wunsch „in Würde zu sterben“, wenn ein „erträgliches Leben“ nicht mehr möglich erscheint. Vielmehr sollte ganz individuell festgelegt werden, unter welchen Bedingungen eine Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden darf.

Falls Sie sich nicht eingehend hierüber von einem Arzt haben beraten lassen, oder selbst über gute medizinische Kenntnisse verfügen, sollten Sie diese nicht mit eigenen Worten formulieren. Es ist ratsam, sich ein Formularmuster zur Hilfe zu nehmen, das fundiert dem neuesten Stand von Medizin und Recht entspricht.

Es ist empfehlenswert, diese Patientenverfügung mit einem Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Sie können den vorgeschlagenen Vordruck jedoch auch selbst ausfüllen; sollten sich zuvor jedoch gründlich mit dem Abschnitt „Eigene Wertvorstellungen“ und den medizinischen Erläuterungen zur Patientenverfügung befassen. Bitte bedenken Sie, dass über die vorgesehenen Entscheidungsalternativen hinausgehende eigenhändige Streichungen im Text oder wesentliche Hinzufügungen, die nicht auf konkreten ärztlichen Empfehlungen beruhen, im Ernstfall zu Zweifeln an der Bestimmtheit Ihrer Verfügung führen können. Eine durch entsprechende Veränderungen unklar oder widersprüchlich gewordene Patientenverfügung kann dann unwirksam sein.

Wenn Sie bereits an einer schweren Krankheit leiden, kann ein evtl. bei Ärzten oder Krankenhäusern zur Verfügung stehendes entsprechendes Formular einer speziellen Patientenverfügung benutzt werden. Dieses kann nur in Zusammenwirken mit dem behandelnden Arzt ausgefüllt werden.

- **Reicht eine schriftliche Patientenverfügung?**

Eine Patientenverfügung dokumentiert – wie bereits gesagt – Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht mehr über bestimmte ärztliche Maßnahmen, vor allem den Beginn oder die Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung, entscheiden können. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der berechtigt ist, Sie zu vertreten. Diese Person sollte Sie hierzu bevollmächtigt haben. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Falls Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird das Vormundschaftsgericht gegebenenfalls für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch dieser ist verpflichtet, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt, zu berücksichtigen.

Testament

Sie können in einem Testament oder Erbvertrag Ihren letzten Willen festsetzen, damit Sie schon zu Lebzeiten bestimmen, wer nach Ihrem Tod Nutznießer Ihres Vermögens sein soll.

Ein Testament ist nur rechtswirksam, wenn es von Ihnen eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder vor einem Notar errichtet wurde.

Allgemeine Informationen können Sie der kostenlosen Broschüre "Erben und Vererben", herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 1110 15 Berlin oder 52170 Bonn, entnehmen.

Hinweis:

Zur individuellen Beratung in Ihren Erbschaftsangelegenheiten sollten Sie einen Notar oder eine Rechtsberatungsstelle aufsuchen, da hier viele wichtige Dinge zu beachten sind. Das Erbschaftsrecht ist ein schwieriger und komplexer Rechtsbereich.

Notfallausweis

Wir empfehlen Ihnen, den beiliegenden Notfallausweis auszuschneiden und immer mitzuführen!

In Notfällen benachrichtigen Sie bitte:

Es besteht eine:

- Vollmacht
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Ich bin Organspender
- Ich lehne Organspende ab

(Nichtzutreffendes bitte streichen)